

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

21.10.2019

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 28.10.2019, um 14:30 Uhr,

findet im Gemeindezentrum in 66851 Mittelbrunn, Kirchenstraße 17,
eine Sitzung

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

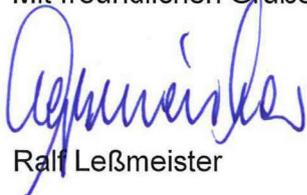
Öffentlicher Teil

- 1 Projekte und Potentiale
"Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH"

1588/2019

- | | | |
|----|--|-----------|
| 2 | Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im Haushalt 2019
hier: Budget 1000 - Personalkosten - | 1585/2019 |
| 3 | Wahl der Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) | 1545/2019 |
| 4 | Wahl eines beratenden Mitgliedes in den Sozialausschuss | 1569/2019 |
| 5 | Wahl von Mitgliedern des Beirats für ältere Menschen (gem. VG-Vorschlägen) | 1538/2019 |
| 6 | Bildung und Wahl - Beirat für Migration und Integration | 1546/2019 |
| 7 | Wahl eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn | 1574/2019 |
| 8 | Nachwahl Schulträgerausschuss | 1573/2019 |
| 9 | Nachwahl Mitglied für den Inklusionsausschuss | 1601/2019 |
| 10 | Vergabeleistung nach dem KI 3.0;
hier: Sammelausschreibung der E-Ladesäulen | 1584/2019 |
| 11 | Informationen über anhängige Rechtsverfahren
a) Kreisumlage-Klage LK KL ./ Land RLP
b) LFAG-Klage KV KL ./ Land RLP
c) Kommunalverfassungsbeschwerde zum BVerfG | 1589/2019 |
| 12 | Antrag der SPD Fraktion:
"Gründung einer Kreiswohnungsbaugesellschaft" | 1575/2019 |
| 13 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
"Antrag Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung" | 1586/2019 |
| 14 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
" Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden" | 1587/2019 |
| 15 | Rettungshubschrauber im Rettungsdienstbereich des Landkreises Kaiserslautern; hier: Sachstandsbericht | |
| 16 | Einwohnerfragestunde | |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

22.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Projekte und Potentiale "Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH"

Im Zusammenhang mit einer durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Anfrage, werden durch die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ die Projekte und Potentiale der Gesellschaft dargestellt.

Der Sachvortrag erfolgt mündlich in der Sitzung des Kreistages. Hierzu wird als Vertreter für die Gesellschaft Herr Dr. Christian Lerch die aktuelle Entwicklung erläutern.

15.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im Haushalt 2019 hier: Budget 1000 - Personalkosten -

Sachverhalt:

Im Bereich der Beihilfe ist seit dem Haushaltsjahr 2018 ein gravierender Anstieg zu verzeichnen, deshalb wurde der Beihilfeansatz von 500.000 € auf 700.000 € im Haushaltsjahr 2019 erhöht. Trotz dieser Ansatzerhöhung wird mit einer Überschreitung in Höhe von 150.000 € zu rechnen sein. Diese Steigerung ist nicht vorhersehbar und kann nur anhand der Erfahrungswerte geschätzt werden. Auch ist ein Abfangen durch das Budget nicht möglich, da ein erhöhter Personalbedarf im Laufe des Kalenderjahres angemeldet wurde, um Bearbeitungsrückstände bei der Erledigung der Pflichtaufgaben zu vermeiden. Diese wurden durch Zeitverträge aufgefangen, die nicht kalkuliert waren.

Des Weiteren sind Auswirkungen der neuen Entgeltordnung, der Dienstvereinbarung über die Rufbereitschaft im Jugendamt, sowie der zusätzlichen Besoldungserhöhung zu kompensieren.

Somit wird es neben der Erhöhung der Beihilfe zu einem weiteren Mehraufwand in Höhe von 400.000 € kommen.

Die Personalmehraufwendungen werden gebündelt im Teilhaushalt 1, auf dem Produkt 1120 unter den entsprechenden Konten veranschlagt.

Die tatsächliche Verbuchung der Kosten wird in den entsprechenden Teilhaushalten erfolgen.

HH-Stelle	Erhöhter Mehrbedarf
11204.505100	150.000 €
11204.502210	400.000 €

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im Haushalt 2019 in Höhe von 550.000 € wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

19.09.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Wahl der Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)

Sachverhalt:

Gemäß §§ 14, 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) besteht die Regionalvertretung aus dem Landrat und 6 vom Kreistag zu wählenden weiteren Personen. Diese sind in entsprechender Anwendung des § 39 Landkreisordnung (LKO) zu wählen.

Mindestens die Hälfte der zu entsendenden Mitglieder sind aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden zu wählen (§ 6 Abs. 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz).

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in der Regionalvertretung in gleicher Zahl vertreten sind.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Die Vertreter auf Vorschlag des Kreistages wurden bereits in der konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 gewählt.

Die Verbandsgemeinden haben ihren Vorschlag am 18.09.2019 der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorgelegt.

Es wurden folgende Personen (vgl. Anlage) vorgeschlagen:

Herr Dr. Peter Degenhardt, Stellvertreterin Frau Vera Lang;
Herr Daniel Schäffner, Stellvertreter Herr Andreas Alter;
Herr Uwe Unnold, Stellvertreter Herr Otto Hach.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die durch die Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Personen und deren Stellvertreter.

Im Auftrag:
Achim Schmidt

Anlage/n:

2019_Mitglieder PGW-Regionalvertretung_alt-neu

TOP Ö 3

PGW-Regionalvertretung (Legislatur 2014 – 2019) 3+3 Sitze

Vom Kreistag zu wählen:

Nr.	Mitglied	Stellvertreter(in)	Partei
1	Christmann Heinz	Pulver Hartwig	SPD
2	Jürgen Wenzel	Pfeiffer Anja	CDU
3	Zinßmeister Ero	Bügner Manfred	FWG

Weiterhin von den Verbandsgemeinden vorzuschlagen:

Nr.	Mitglied	Stellvertreter(in)	Partei
1	Dr. Peter Degenhardt	Vera Lang	CDU
2	Harald Westrich	Martin Müller	SPD
3	Uwe Unnold	Hedwig Füssel	FWG

(siehe § 15 Landesplanungsgesetz i.V.m. der § 6 Abs. 1 Nr. 2 der PGW-Satzung)

PGW-Regionalvertretung (Legislatur 2019 – 2024) 3+3 Sitze

Vom Kreistag zu wählen:

Nr.	Mitglied	Stellvertreter(in)	Partei
1	Pfeiffer Anja	Hechler Ralf	CDU
2	Westrich Harald	Dr. Heid Petra	SPD
3	Zinßmeister Ero	Meier Nicole	FWG

Weiterhin von den Verbandsgemeinden vorzuschlagen:

Nr.	Mitglied	Stellvertreter(in)	Partei
1	Dr. Degenhardt Peter	Lang Vera	CDU
2	Schäffner Daniel	Alter Andreas	SPD
3	Unnold Uwe	Hach Otto	FWG

(siehe § 15 Landesplanungsgesetz i.V.m. der § 6 Abs. 1 Nr. 2 der PGW-Satzung)

- *) Nach Benennung durch die Verbandsgemeinden erfolgt anschließend zusätzlich die Wahl durch den Kreistag

30.09.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Wahl eines beratenden Mitgliedes in den Sozialausschuss

Sachverhalt:

Der bisherige Vertreter der Katholischen Kirche (Regionalverwaltung Kaiserslautern) im Sozialausschuss, Herr Michael Rinder, hat erklärt, dass er zukünftig als Vertreter des Caritas-Zentrums Kaiserslautern im Sozialausschuss sein möchte.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Michael Rinder als Vertreter des Caritas-Zentrums Kaiserslautern in den Sozialausschuss.

Im Auftrag:

Christina Ludes

23.09.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	21.10.2019	öffentlich öffentlich

Wahl von Mitgliedern des Beirats für ältere Menschen (gem. VG-Vorschlägen)

Sachverhalt:

Nach §3 Abs. 2 der Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen werden sechs Beiratsmitglieder von den Verbandsgemeinden des Landkreises vorgeschlagen. Die Verbandsgemeinden haben folgende Personen als Mitglieder des Beirats für ältere Menschen vorgeschlagen:

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:
Herr Hans Bungert, Kaiserstraße 356, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn:
Frau Silke Brunck, Schloßberg 5, 67680 Neuhemsbach

Verbandsgemeinde Landstuhl:
Frau Maria Müller, Birkenstraße 23, 66851 Bann

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg:
Frau Erika Brand, Am Gärtenich 23, 67697 Otterberg

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach:
Herr Horst Weber, Münchäckerstraße 9, 66879 Steinwenden

Verbandsgemeinde Weilerbach:
Frau Sabine Seidel, Gartenstraße 14, 67688 Rodenbach

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die durch die Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats für ältere Menschen.

Im Auftrag:

Becker

21.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Bildung und Wahl - Beirat für Migration und Integration

Sachverhalt:

Nach § 49 a Abs. 1 der Landkreisordnung ist in Landkreisen, in denen mehr als 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten. Der Landkreis Kaiserslautern erfüllt diese Voraussetzung mit 9.178 ausländischen Einwohnern (Stand: 30.06.2018).

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration endete am 9. September 2019 um 18:00 Uhr. Bis dahin wurden keine Wahlvorschläge eingereicht.

Nach § 49 a Abs. 3 LKO findet keine Wahl statt, wenn die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder übersteigt. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder zehn, somit wären elf zugelassene Wahlvorschläge notwendig gewesen.

Da keine Wahlvorschläge eingereicht wurden, findet keine Wahl statt. Dies wurde vom Wahlausschuss für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration in seiner Sitzung am 16.09.2019 auch so festgestellt.

§ 49 a Abs. 3 LKO sieht für diesen Fall vor, dass ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b LKO eingerichtet werden soll. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vom Kreistag gewählt.

Das Gremium besteht aus 15 Mitgliedern. Aufgrund der Sitzverteilung im Kreistag stehen den Fraktionen folgende Sitze zu:

- CDU-Fraktion 5 Sitze
- SPD-Fraktion 4 Sitze
- FWG-Fraktion 2 Sitze
- AfD-Fraktion 1 Sitz
- Fraktion „Bündnis90/ Die Grünen“ 1 Sitz
- Fraktion „Die Linke“ 1 Sitz
- FDP-Fraktion 1 Sitz

Mit Schreiben vom 17.09.2019 wurden die vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, ihre Vorschläge zu unterbreiten. Diese wurden wie folgt vorgeschlagen:

CDU-Fraktion:

Die Herren David Blanchard, Dominic Leis, John-Markus Maddaloni, Sofronios Spytalimakis und Eddy Veerecke.

FWG-Fraktion:

Frau Francesca Wagner-Heintz und Herr Harald Hübner.

FDP-Fraktion:

Herr Goswin Förster.

SPD-Fraktion:

Frau Claudia Volprecht-Rudolf sowie die Herren Antonios Fotopoulos, Mario Faß und Horst Schulz.

AfD-Fraktion:

Herr Wolfgang Straßer

Die Linke:

Herr Kurt Kaiser.

Bündnis 90/Die Grünen:

...

Die weiteren Wahlvorschläge erfolgen zur Kreistagssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die durch die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen.

Im Auftrag:

Harald Laborenz

23.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Wahl eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. August 2019 drei Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn benannt.

Für die SPD-Fraktion wurde Frau Tanja Rahm als Stellvertreterin von Herrn Wansch vorgeschlagen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn hat uns nun mitgeteilt, dass Frau Rahm bereits von Seiten des Verbandsmitgliedes „Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn“ als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss benannt wurde.

Aufgrund der Doppelbenennung bittet die Verbandsgemeindeverwaltung um einen neuen Wahlvorschlag.

Seitens der SPD-Fraktion wird Herr Ralf Töpfer, Dr. Häberle Straße 3, 67677 Enkenbach-Alsenborn vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt Herrn Ralf Töpfer als stellvertretendes Mitglied zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn vor.

Im Auftrag:

Schmitt

04.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2019/20 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Frau Amadea Weber, Frau Natascha Tanatmis, Herr Jonny Günther sowie Frau Christine Günther sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

a) **Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn:**

Elternvertreterin: Frau Larissa Biehl, Ringstr. 28, 67688 Rodenbach
Stellv. Elternvertreterin: Frau Stefanie Weilacher, Kapellenstr. 9, 67731 Otterbach

b) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**

Elternvertreterin: Frau Nadine Ward, In der Atzel 5, 66849 Landstuhl
Stellv. Elternvertreter: Frau Silke Scharfenberg-Kruse, Maistr. 47, 66851 Oberarnbach

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

- a) Frau Larissa Biehl als Elternvertreterin und Frau Stefanie Weilacher als stellvertretende Elternvertreterin der Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn
- b) Frau Nadine Ward als Elternvertreterin und Frau Silke Scharfenberg-Kruse als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

in den Schulträgerausschuss

Im Auftrag:

Philipp

21.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Nachwahl Mitglied für den Inklusionsausschuss

Sachverhalt:

Herr **Harvey Hemm** wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 24.06.2019 in den Inklusionsausschuss gewählt. Mit E-Mail vom 30.09.2019 hat Herr Hemm mitgeteilt, dass er die Wahl nicht annehmen kann, da er in die Stadt Kaiserslautern verzogen ist.

Die Fraktion die Linke war für die Nachwahl vorschlagsberechtigt und hat Herrn **Michael Wesolowski** aus Ramstein-Miesenbach vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Michael Wesolowski** in den Inklusionsausschuss

Im Auftrag:

Christina Ludes

16.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Vergabeleistung nach dem KI 3.0; hier: Sammelausschreibung der E-Ladesäulen

Sachverhalt:

Aufgrund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInVFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden dem Landkreis Kaiserslautern und 6 weiteren Körperschaften im Landkreis Bewilligungsbescheide zur Beschaffung (Bau- und Errichtung) von E-Ladesäulen ausgesprochen.

Die Vertreter der beteiligten Körperschaften haben sich dahingehend abgesprochen, dass zur Erreichung besserer Ausschreibungsergebnisse eine Sammelausschreibung aller bewilligten Projekte für E-Ladesäulen nach dem KI 3.0 im Landkreis Kaiserslautern erfolgen soll.

Bei der Ausschreibung sollen der Bau und die Errichtung der E-Ladesäulen getrennt vom Betrieb der Ladesäulen ausgeschrieben werden.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, die formale Ausschreibung vorzunehmen. Neben der Lieferung einer ausreichenden Leistungsbeschreibung durch die beteiligten Körperschaften, ist auch eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis notwendig. Ferner ist zur ordnungsmäßigen Ausschreibung erforderlich, dass die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg von den Körperschaften beauftragt wird, das Vergabeverfahren und die Vergabe durchzuführen. Nur so kann ein zügiges Verfahren gewährleistet werden.

Die Verwaltung begrüßt die Vorgehensweise und schlägt daher wie folgt vor.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Leistungsverzeichnis zu erstellen und an die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg weiterzuleiten.
2. Der Landkreis Kaiserslautern beauftragt im Rahmen einer interkommunalen Kooperation die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg das Vergabeverfahren für den Landkreis Kaiserslautern durchzuführen.
3. Der Landkreis Kaiserslautern stimmt zu, dass die Vergabeentscheidung durch die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg getroffen wird.
4. Der Landrat wird beauftragt einer entsprechenden Vereinbarung zuzustimmen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

TOP Ö 11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1/cz/11141
1589/2019



14.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Informationen über anhängige Rechtsverfahren

- a) Kreisumlage-Klage LK KL ./ Land RLP
- b) LFAG-Klage KV KL ./ Land RLP
- c) Kommunalverfassungsbeschwerde zum BVerfG

Der Sachvortrag erfolgt mündlich in der Sitzung.

20.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Antrag der SPD Fraktion: "Gründung einer Kreiswohnungsbaugesellschaft"

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 03.10.2019 unter dem vorstehenden Titel folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung im Kreistag gestellt:

„Die SPD beantragt, dass sich der Kreistag mit diesem Thema befasst. Die Kreisverwaltung soll hierzu die rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen und einen Referenten mit Praxiserfahrung hinzuziehen.

Landrat Leßmeister hat den Leiter der Abteilung „Bauen und Umwelt“, Herrn Karl-Ludwig Kusche, gebeten, hierzu aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Der ausführliche Bericht ist ebenfalls als Anhang beigefügt.

Beschlussvorlage:

Der Kreistag wird gebeten, über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden.

Ralf Leßmeister
Landrat

Anlage/n:

20191003_SPD-Antrag_Wohnungsbaugesellschaft
20191018_AV Kusche_Stell. SPD-Antrag Wohnungsbaugesellschaft

TOP Ö 12

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Faktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Ralf Leßmeister
Burgstr. 11
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 03.010.2019

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Kreiswohnungsbaugesellschaft

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg*innen im Kreistag,

das Land hat die Rahmenbedingungen erweitert, so dass auch Kreise eine Wohnungsbaugesellschaft gründen können. Wir beantragen, dass der Kreistag sich mit diesem Thema befasst.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich
(Fraktionsvorsitzender SPD)



Antrag der SPD-Fraktion: Gründung einer Kreiswohnungsbaugesellschaft

Ausgangssituation:

Die rheinland-pfälzische Bauministerin Doris Ahnen hat gemeinsam mit Innenminister Roger Lewentz mit einem Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände den Weg für mehr sozialen Wohnungsbau auf dem Land freigemacht. Der Gestaltungsspielraum der Landkreise im Bereich des Wohnungsbaus wurden erweitert. Bisher war es auf der Kreisebene wegen dem Verweis der ausschließlichen Zuständigkeit der gemeindlichen Ebene kaum möglich tätig zu werden.

Die Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern stehen aus unterschiedlichen Gründen bei der Beurteilung des Wohnungsmarktes unter Handlungsdruck.

Stichworte sind beispielsweise Wohnungssuche von Militärangehörigen in Konkurrenz zum örtlichen Bedarf.

Wir haben unterschiedliche Situationen im Kreis. In den Orten mit Nähe zum Oberzentrum oder zum Flugplatz Ramstein besteht ein hoher Nachfragedruck nach Wohnraum. Da die Mietpreise in den letzten Jahren gestiegen sind, wird die Suche nach bezahlbarem Wohnraum gerade auch für junge Familie, Studenten, Familien mit einem geringen Einkommen zu einer Endlossuche.

Die Schaffung von bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ist auch auf dem Land eine der sozialen Fragen unserer Zeit. Da unsere Gemeinden im Kreis personell, fachlich und oft auch finanziell überfordert sind, könnte eine Kreiswohnungsbaugesellschaft eine Lösung sein.

Zusätzlich haben manche Gemeinden mit Leerständen in den Ortskernen zu kämpfen. Eigentümer, die inzwischen weggezogen sind, investieren nicht mehr in ihr Eigentum.

Von daher könnte eine Kreiswohnungsbaugesellschaft mehrere Ziele verfolgen:

- 1.) Sozialen Wohnraum schaffen
- 2.) Leerstehende Häuser in den Ortskernen zu günstigen Preisen kaufen und sanieren oder auch durch Neubauten ersetzen.
- 3.) Denkmalschutz Gebäude aufkaufen und in nutzbaren Zustand versetzen.
- 4.) Maklerfunktion für leerstehende Gebäude im Kreis ggf. in Zusammenarbeit mit Leerstandlotsen übernehmen.
- 5.) Neue Wohnformen anbieten.
- 6.) Die Ausweitung neuer Baugebiete und damit den Flächenzubau reduzieren.

Ein solches Unterfangen muss gründlich überlegt und diskutiert werden. Hierbei sollte einvernehmlich mit allen Fraktionen im Kreistag nach einer Lösung gesucht werden. Auch die Gesellschaftsform müsste intensiv diskutiert und geprüft werden. Hierbei wären Modelle von einer GMBH, einer Genossenschaft oder bis hin zu einer Bürgerstiftung denkbar.

Antrag:

Die SPD beantragt, dass sich der Kreistag mit diesem Thema befasst. Die Kreisverwaltung soll hierzu die rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen und einen Referenten mit Praxiserfahrung hinzuziehen.

TOP Ö 12



Kreisverwaltung Kaiserslautern
Burgstraße 11
67657 Kaiserslautern

Abteilung 5 Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: AL5

Es schreibt: Karl-Ludwig Kusche
Zimmer: 2.OG
Telefon: 0631/7105-373
Telefax: 0631/7105-370

Kaiserslautern, 18.10.2019

Aktenvermerk

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Kaiserslautern „Kreiswohnungsbaugesellschaft“ vom 03.10.2019

Die SPD-Fraktion hat unter dem vorstehenden Titel folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung im Kreistag gestellt:

„Die SPD beantragt, dass sich der Kreistag mit diesem Thema („Kreiswohnungsbaugesellschaft“ – d. V.) befasst. Die Kreisverwaltung soll hierzu die rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen und einen Referenten mit Praxiserfahrung hinzuziehen.“

Aus Sicht der Verwaltung ist dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Problemlage und Bedarf

Die Landesregierung hat betont, dass bezahlbares Wohnen eine der drängendsten sozialen Fragen sei. Angesichts der am Wohnungsmarkt existierenden Probleme (insbesondere der weiter anhaltende Druck auf die Wohnungsmärkte in den großen Städten und die Verdichtungsräume im Umland) sei zusätzlich zur sozialen Wohnraumförderung eine höhere Bautätigkeit im kreisangehörigen Raum sowie eine bessere Verzahnung von Städten und Landkreisen erforderlich. Dazu solle es in Zukunft möglich sein, dass sich die Kreise an der Aufgabe des Wohnungsbaus stärker beteiligen.

Die Initiierung kommunaler Bündnisse waren bereits ein Thema im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz.

„Im Hinblick auf die derzeitigen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und den zunehmenden Siedlungsdruck, gerade im Umland von Schwarmstädten, sehen wir daher eine gemeinschaftliche Betätigung der Landkreise, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus als grundsätzlich möglich an.“

Dazu hat bekanntlich das Innenministerium zusammen mit dem Finanzministerium mit Schreiben vom 21.08.2019 den rechtlichen Rahmen abgesteckt, dessen inhaltliche Basis die Feststellung eines überörtlichen Bedarfs für die Belange der Wohnungspolitik darstellt. Auf den rechtlichen Aspekt soll unten noch näher eingegangen werden.

Nähert man sich der Frage nunmehr konkret für den Landkreis Kaiserslautern als „Kragenkreis“ des Oberzentrums Kaiserslautern, so gilt es Folgendes zu beachten:

Wie schon aus der oben kursiv gedruckten Formulierung im Presseschreiben der beiden Fachministerien entnommen werden kann, sieht man seitens des Landes ganz eindeutig den Siedlungsdruck und die Wohnungsmarktentwicklung (deutlicher Nachfrageüberhang, Wohnungsknappheit mit Mietenexplosion) im Umland von Schwarmstädten als das wesentliche Handlungsfeld an.

Man kann insofern sagen, dass Wohnbaugesellschaften ihre Bedeutung und Notwendigkeit in erster Linie im suburbanen Raum von Großstädten wie von Metropolregionen haben dürften, um Wohnungsmangel und damit verbundene Hochpreisigkeit in diesen Zentren abzufangen.

Ob ein solcher Bevölkerungsdruck mit der entsprechenden Problematik für Kaiserslautern zu bejahren wäre, lässt sich aus der Statistik nicht ohne weiteres entnehmen. Nach anfänglichen Bemühungen für eine koordinierte Siedlungsentwicklung in Stadt und Landkreis Kaiserslautern vor 20 Jahren, die aber im Wesentlichen ohne weitere Folgen blieben, wurde das Thema von der Stadt Kaiserslautern im Übrigen auch nicht mehr aufgegriffen. Ohnehin zielten die Argumente damals (wie heute auch noch) mehr dahin, durch eine solche Abstimmung die Abwanderung aus Kaiserslautern ins Umland zu bremsen, als dass es um die Behebung eines wohnungspolitischen Notstands ging.

Für die Einschätzung der Wohnungsmarktsituation in Kaiserslautern ist insofern kennzeichnend, dass die sog. Mietpreisbremse oder die Kappungsgrenze beim Abschluss neuer Mietverträge hier nicht greifen soll. Auch interessant sind die Fördermietstufen in der sozialen Wohnraumförderung: während die Stadt zwar in der Fördermietstufe 4 (von 6) eingeordnet ist, befindet sich der Landkreis vollständig in Stufe 2.

Dies korrespondiert mit unseren bisherigen Erfahrungen in Ortsentwicklung und Dorferneuerung, dass die primäre Problematik beim Leerstand (insbesondere in den alten Ortskernen) zu finden ist, nicht in der Schaffung von Wohnraum.

Aus unserer Sicht erscheint es zunächst einmal also fraglich, dass im Verhältnis Stadt-Umland der Region Kaiserslautern ein gemeindeübergreifendes staatliches wohnungspolitisches Engagement von Nöten ist, um einem etwaigen Marktversagen in den Wohnungsmärkten von Stadt und Landkreis entgegenzuwirken.

Zur wohnungspolitischen Sondersituation aufgrund der zahlreichen Militärangehörigen hat der Landrat kürzlich auch anlässlich der IW-Studie zum Wohnungsbaubedarf Stellung genommen, nach der dem Landkreis eine exorbitant über dem Bedarf liegende Wohnungsbautätigkeit attestiert hatte. Landrat Leßmeister war dieser Fehleinschätzung klar entgegengetreten. Daraus war aber im Umkehrschluss nicht zu folgern, dass ein übermäßiger Wohnungsmangel bestehe, auf den der Markt nicht reagiere.

Dabei ist zu beachten, dass im Kreis der Geschoßwohnungsbau in der sozialen Wohnungsbauförderung so gut wie keine Rolle spielt, dagegen in der Bautätigkeit zunehmend an Fahrt gewinnt – in einem ganz speziellen Segment, nämlich in dem Bau barrierefreier/-armer und seniorengerechten Mehrwohnungsanlagen, überwiegend übrigens errichtet in den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen. Wir gehen davon aus, dass dieses Angebot weitgehend von Kreisbewohnern angenommen wird, die dann ihrerseits ihre bisherigen Wohnungen verlassen – und bei diesen handelt es sich ganz überwiegend um Einfamilienhäuser, oder eben auch um Altbauten in Ortskernen.

Strukturell bedeutet dies, dass wir es im Kreis in erster Linie nicht mit einer wohnungspolitischen Frage zu tun haben, sondern mit einer ortsentwicklungspolitischen Frage, nämlich der Erhaltung und Vitalisierung der Ortskerne durch Reduzierung der Leerstände (erhaltende Umnutzung, aber auch Ersatzneubau).

Auf diesen Punkt zielt ja auch der Antrag der SPD-Fraktion im Sinne einer Strukturgesellschaft, die sich der Weiterentwicklung des kreisangehörigen Raums insgesamt annimmt:

1. *Sozialen Wohnraum schaffen*
2. *Leerstehende Häuser in den Ortskernen zu günstigen Preisen kaufen und sanieren oder auch durch Neubauten ersetzen.*
3. *Denkmalgeschützte Gebäude aufkaufen und in nutzbaren Zustand versetzen.*
4. *Maklerfunktion für leerstehende Gebäude im Kreis ggf. in Zusammenarbeit mit Leerstandlotsen übernehmen.*
5. *Neue Wohnformen anbieten.*
6. *Die Ausweitung neuer Baugebiete und damit den Flächenzubau reduzieren.*

Dies entspricht inhaltlich dann eher dem Modell einer „Kreientwicklungsgesellschaft“, wie sie von etlichen Jahren schon einmal andiskutiert wurde, dann aber wegen der finanziellen Fragestellungen über eine allgemeine grundsätzliche Erörterung nicht hinauskam.

Man muss sich im Klaren darüber sein, dass der Kreis mit dieser Zielsetzung stärker noch als mit dem allgemeinen Wohnungsbau in die individuelle Ortsentwicklung eingreifen würde.

2. Zuständigkeit - Kommunalverfassung

Der Wohnungsbau liegt in originärer Zuständigkeit der Ortsgemeinden. Mit einem wohnungspolitischen Engagement würde sich der Landkreis mithin außerhalb seiner originären Zuständigkeit bewegen; er könnte dies grundsätzlich nur dann tun, wenn man vorliegend von einer überörtlich bedeutsamen Aufgabe ausgeht; dies könnte man durchaus so argumentieren. Dass dies die dauerhafte politische Zustimmung und Unterstützung durch seine Gemeinden voraussetzt, die sich auch in entsprechenden Kooperations- und Finanzierungsformen ausdrücken muss, versteht sich von selbst. Konkret bedeutet dies (unter Hinzuziehung des jüngsten Schreibens des Innenministeriums), dass diese Aufgabe entweder im Rahmen der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion nach § 2 Abs. 5 LKO übernommen wird, oder aber gemeinsam vom Kreis mit den Orts- und Verbandsgemeinden wahrgenommen wird, **grundsätzlich aber nicht allein**.

Es bedarf also eines umfangreichen Abstimmungsprozesses im Landkreis, bevor man sich der Aufgabe Wohnungsbau widmen kann. Der SPD-Fraktion ist insoweit zuzustimmen, dass dies grundsätzlich und intensiv überlegt und diskutiert werden muss. Dies kann allerdings nicht, wie dort beschrieben allein im Kreistag erfolgen, sondern die kommunale Seite muss von Anfang an gleichberechtigt mit ins Boot, denn der Kreis würde im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungshoheit tätig werden, dies geht nur einvernehmlich und zusammen mit den Kommunen.

Der Kreistag kann hierfür allenfalls ein Startsignal geben für eine intensive interkommunale Erörterung und Lösungsfindung. Dass diese Erörterung unmittelbar bei der Finanzierungsfrage ihren Anfang finden wird, dürfte im Hinblick auf den nachfolgenden Aspekt als wahrscheinlich gelten.

Der Vorsitzende des DGB Rheinland-Pfalz/Saarland, Dieter Muscheid, fordert in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der Landkreisordnung, da sie in ihrer aktuellen Form die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft auf der Ebene der Landkreise verhindere. Dazu müssten nämlich alle Kommunen eines Landkreises zustimmen, was in der Praxis nicht funktioniert. Er fordert in diesem Zusammenhang die Landesregierung auf, dass sie dieses grundsätzliche rechtliche Problem angehen müsse.

3. Finanzierung:

Wohnungsbau ist eine freiwillige Aufgabe, schon für die Gemeinden, umso mehr aber für den Landkreis. Die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben wird notwendig begrenzt vom finanziellen

Spielraum des Landkreises, welcher bekanntermaßen äußerst eng ist, wie die alljährlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen mit der Aufsichtsbehörde um die Haushaltsgenehmigungen unschwer belegen.

Der Kreistag muss sich daher darüber im Klaren sein, dass die finanziellen Aufwendungen für ein Engagement im Wohnungsbau notwendigerweise die Frage nach der Refinanzierung aus dem Kreishaushalt aufwerfen werden. Hier wird sich neben der Klärung der Frage, inwieweit die Aufgabe Wohnungsbau ihren Platz im vorhandenen, nur schwer erweiterbaren Finanzbudget für freiwillige Leistungen finden kann, eine Diskussion über die Inanspruchnahme der Kreisumlage nicht vermeiden lassen.

Zu einem alternativen Finanzierungsmodell mit einem revolvingenden Fonds wird unter Pkt. 5 näher eingegangen.

4. Rechtsform:

Diese Frage ist in der Tat noch vollkommen offen: In erster Linie wird man an die Instrumente der Zweckverbandsverordnung zu denken haben. Ob auch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen zusammen mit Gemeinden möglich sind, wäre durch Rechtsgutachten zu prüfen.

Soweit uns bekannt, erwägen zwei Landkreise, ein Gutachten zur Rechts- und Gesellschaftsthematik in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse dieses Gutachtens, sofern es beauftragt wird, bleiben evtl. abzuwarten.

5. Vorhandene Beispiele, Referenzen

Die uns im Land Rheinland-Pfalz bekannten Beispiele für kreiseigene Wohnungsbauaktivitäten (u.a. Rheinpfalzkreis Ludwigshafen und Kreis Alzey Worms) können für die vom Antrag antizipierten Aufgabenstellungen nicht als Referenz herangezogen werden, da in beiden Fällen historisch gewachsene Organisationen vorzufinden sind, die sich auf Verwaltung des (durchweg alten) Baubestandes beschränken und keinen aktiven strategisch unterlegten Zubau betreiben.

Vor vielen Jahren wurde vom damaligen Dorferneuerungsbeauftragten des Landes, Prof. Hiller, zusammen mit Prof. Vogel von der Uni Trier einmal ein Modell für eine landeseigene Entwicklungsgesellschaft konzipiert und in Ansätzen verwirklicht, welches darauf abzielte, den Gemeinden durch Ankaufs-, Erneuerungs-/Umnutzungs- und anschließender Vermarktungsaktivitäten von kritischen Liegenschaften unter die Arme zu greifen. Die Gesellschaft ging in die Vorfinanzierung, die Finanzierung sollte durch einen revolvingenden Fonds erfolgen, der aus den Zuflüssen aus der Vermarktung der aufgewerteten Immobilie gespeist wurde.

Dieses Konzept ist letztlich daran gescheitert, dass das finanzielle Risiko des an dem jeweiligen Objekt erforderlichen Investments nicht zuverlässig abbildbar war. Spätestens mit dem politisch hochumstrittenen Projekt „Schlosshotel Bergzabern“ verlor dieses Modell staatlicher Steuerung in der Ortsentwicklung auch seine politische Legitimation und wurde eingestellt.

Im Auftrag:

gez.

Karl-Ludwig Kusche
Abteilungsleiter

20.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Antrag Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 10.10.2019 unter dem vorstehenden Titel folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung im Kreistag gestellt:

„Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten für Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung zu recherchieren und Musterklauseln für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne mit Klimaschutz Vorgaben vorzubereiten, um kreisangehörigen Kommunen die rechtssichere Einflussnahme auf Klimaschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung zu erleichtern.“

Aus Sicht der Bauverwaltung ist dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

In Wissenschaft und Praxis herrscht seit langem Einigkeit darüber, dass das Rechtsinstrument der Bauleitplanung für die Umsetzung einer klimagerechten Orts- und Stadtentwicklung von großer Bedeutung ist.

Dementsprechend wurde im Laufe der letzten Jahre das entsprechende Instrumentarium im Baugesetzbuch BauGB (§§ 1-9 BauGB) und in der BauNVO stetig erweitert und nachgeschärft. Der Baukasten für eine klimagerechte Bauleitplanung ist also inzwischen gut gefüllt und wird auch zunehmend wahrgenommen. Unzweifelhaft kann und muss hier aber noch mehr getan werden.

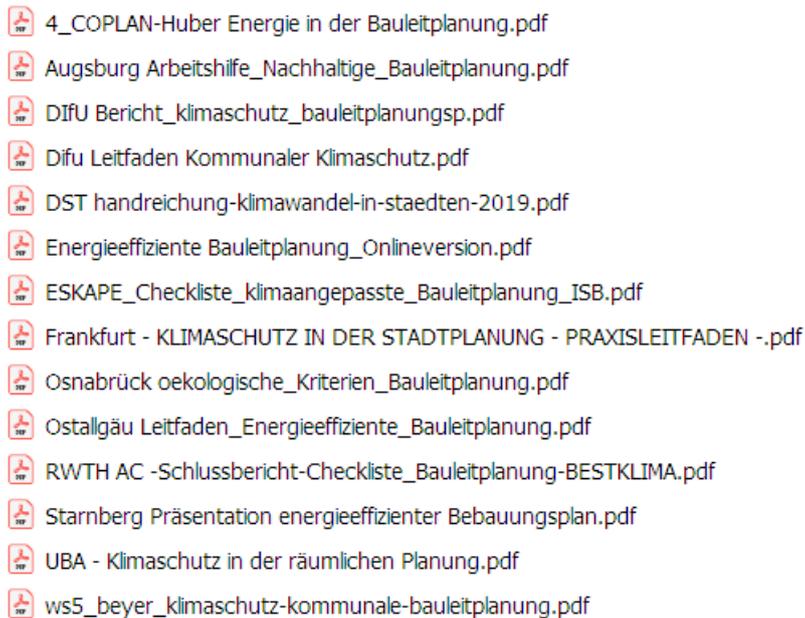
Wenn nun beantragt wird, dass von Seiten des Landkreises ein konkreter, d. h. festsetzungsbezogener Handlungsleitfaden für die rechtssichere Formulierung klimagerechter Bebauungspläne (denn nur auf diese zielen die Beispiele ab, im FNP sind sie so nicht zu fassen) erstellt werden soll, da dies für kleine Bauverwaltungen nicht leistbar sei, ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Grundsätzlich: Der beste klimaschutzgerecht formulierte Bebauungsplan ist nur so gut wie die dahinter stehende Klimaschutz-Entwicklungsstrategie einer Kommune. Dies bedeutet, dass ohne entsprechende politische Arbeit und politische Entscheidungen, die sich in informellen Prozessen entwickeln und dann in den Instrumenten der Raum- und Stadtplanung verdichtet werden, ein solcher Bebauungsplan nicht zustande kommen wird.

Insoweit ist grundsätzlich festzuhalten, dass die strategisch wichtigsten Klimaschutzrelevanten Entscheidungen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung fallen, wenn es um Flächenausweisungen, Flächenschonung, Nutzungsarten usw. geht.

2. Tatsächlich finden sich für die klimagerechte verbindliche Bauleitplanung zahlreiche Beispiele, in denen Kommunen Vorgaben in der Bauleitplanung nutzen, um den Klimaschutz voranzubringen.

Eine beachtliche Zahl entsprechender Ausarbeitungen, die das Thema in seiner ganzen Bandbreite, also von grundsätzlicher Darstellung bis hin zu Präsentationen mit ganz konkreten Beispielen behandeln – sind dem nachfolgenden Screenshot zu entnehmen:



Diese Werkzeuge sind durchaus für den planenden Ingenieur/die Ingenieurin in der konkreten Arbeit unmittelbar anwendbar.

3. Wenn nun die Notwendigkeit einer kreisseitigen Ausarbeitung eines Leitfadens für unsere Gemeinden gesehen wird, mag man einige der vorstehenden Leitfäden im Blick gehabt haben, die von einigen Kreisen genau zu diesem Zweck verfasst wurden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Leitfäden für Gemeindeverwaltungen gemacht wurden, die eigene Planungsabteilungen haben (gelegentlich ist dies in den anderen Ländern auch bei den Kreisverwaltungen der Fall, die als Planungsdienstleister kommunale Bauleitpläne erstellen).
4. Beides ist bei uns nicht der Fall. Bauleitplanungen werden in unserem Land bei praktisch allen (Verbands-)Gemeinden grundsätzlich extern (nach HOAI) an freie Büros vergeben. Eine Ausarbeitung des Kreises hätte dann die Konsequenz, dass der Landkreis als operativer Dienstleister für private Ingenieurbüros auftreten würde, um ihnen das konkrete Handwerkszeug zu vermitteln, das sie kraft ihrer eigenen Qualifikation im Grunde selbst bereitstellen müssen.
5. Das Handwerkliche ist mittlerweile sowohl durch die Kommentierung wie durch die genannten Leitfäden gut verfügbar. Hinweise auf rechtssichere Formulierungen sind in der Regel darin enthalten.

Die konkrete Anwendung im Planwerk wird dagegen in jedem Fall anders sein und bedarf der individuellen Prüfung und Entscheidung, auch hinsichtlich des damit verbundenen Rechtsgehalts. Dies kann und darf ein Landkreis gegenüber seinen Gemeinden ohnehin nicht leisten, weder hinsichtlich der zu respektierenden gemeindlichen Planungshoheit wie auch dem Aspekt, dass seitens des Kreises keine Rechtsberatung zulässig ist.

6. Was den methodischen Aspekt von „Musterklauseln“ angeht, ist aus der Praxis unserer Bauaufsicht zu bedenken, dass wir häufig an Bebauungsplanfestsetzungen „hängen“ bleiben, die zwar für sich gesehen korrekt formuliert sein mögen, jedoch auch aus Vorlagen übernommener Formulierungsbausteine im konkreten Fall nicht passen, nicht anwendbar sind oder schlicht falsch sind. Schematische Formulierungen führen nicht weiter, wenn sie nicht inhaltlich verstanden, und für die konkrete Planungsaufgabe passgenau umgesetzt werden.
7. Abschließend soll zu der Einschätzung Stellung genommen werden, dass „(es) durch Zusammentragen von bestehenden Beispielen und Nutzung der entsprechenden Verbände und Institutionen (Gemeinde- und Städtebund, Energieagentur, etc.) [...] es möglich sein (sollte), die Ausarbeitung im Rahmen weniger Personenwochen mit eigenem Personal zu decken.“

Für eine solche Zusammenstellung und Ausarbeitung bedeutet die Einschätzung „im Rahmen weniger Personenwochen“ nach meiner Erfahrung im Klartext, dass eine Fachkraft (Stadtplanerin/Stadtplaner) sich ungeachtet der vorhandenen Fachkenntnis, aber mangels eigener operativer oder wissenschaftlicher Tätigkeit in diesem Bereich zunächst einmal einarbeiten müsste – mit Zusammentragen und -schreiben ist es allein nicht getan – und bis zum fertigen Ergebnis nicht unter 6 Wochen voll beschäftigt wäre.

Die Bauverwaltung des Kreises kann dies im laufenden Betrieb nicht leisten.

8. Ein pragmatischer Weg könnte sein, eine Materialienübersicht zum Thema zusammenzustellen, auf die dann die Gemeinden und ihre Kommunalpolitiker zugreifen können, um eine Vorstellung zu erhalten, was grundsätzlich festsetzbar ist.

Dies kann aber nichts daran ändern, dass primär die beauftragten Planungsfachleute in der Verantwortung sind, sachgerecht nach heutigen Anforderungen des Klimaschutzes und der Planung zu beraten und entsprechend qualifizierte Planungsleistungen zu erbringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Bauabteilung der Kreisverwaltung, eine Materialienübersicht zu möglichen Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung zusammenzustellen, auf die dann die Gemeinden und ihre Kommunalpolitiker zugreifen können, um eine Vorstellung zu erhalten, was grundsätzlich festsetzbar ist.

Im Auftrag:

gez.

Karl-Ludwig Kusche
Abteilungsleiter

Anlage/n:

20191010_Antrag Gruenen_Musterbauleitplaene

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An
Landrat Ralf Leßmeister
Burgstr. 11
Kaiserslautern

Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

Jochen Marwede
Fraktionsvorsitzender
Tel.: +49 (177) 62 99 082
Jochen.marwede@gmail.com

Doris Siegfried
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Tel.: +49 (6374) 5432
doris.siegfried@gmx.de

Dr. Eike Heinicke
Jutta Neißer

Leixlip, Irland, 10.10.2019

Betreff: Antrag Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen zu Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung. Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten für Klimaschutzvorgaben in der Bauleitplanung zu recherchieren und Musterklauseln für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne mit Klimaschutz Vorgaben vorzubereiten, um kreisangehörigen Kommunen die rechtssichere Einflussnahme auf Klimaschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung zu erleichtern.

Begründung

Die Notwendigkeit eines zügigen Klimaschutzes wurde bereits an anderer Stelle ausführlich begründet.

Insbesondere bei Bautätigkeiten werden Fakten geschaffen, die viele Jahrzehnte nachwirken. Neubaugebiete müssen daher bereits heute mit den Notwendigkeiten der kommenden Jahrzehnte geplant und ausgeführt werden. Eine Einflussmöglichkeit der öffentlichen Hand ist dabei die Bauleitplanung.

Es gibt hierzu bereits zahlreiche Beispiele, in denen Kommunen Vorgaben in der Bauleitplanung nutzen, um den Klimaschutz voranzubringen. Solche Vorgaben zu finden bzw. zu erarbeiten und rechtssicher umzusetzen, ist für eine kleine Bauverwaltung oft schwierig. Mit der zentralen Ausarbeitung durch die Kreisverwaltung sollen die Kommunen auf die Möglichkeiten aufmerksam gemacht, und die rechtssichere Umsetzung erleichtert werden.

Ob die Kommunen diese Musterklauseln dann nutzen, um entsprechende Vorgaben zu machen, bleibt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit den Kommunen überlassen.

Dabei sollen mindestens berücksichtigt und als Optionen ausgearbeitet werden:

- Mindest-Effizienzstandards der Gebäude (z.B. KfW40, KfW40+, Passivhaus entsprechende Standards für gewerbliche Bauten)
- Einsatz Erneuerbarer Energien, z.B. verpflichtende Nutzung von Umweltwärme, Photovoltaik und/oder Solarthermie
- Vorgaben für Dachausrichtung, Dachformen und Eignung (z.B. Statik), die eine Nutzung solarer Energie begünstigen
- Dachbegrünung als Alternative / in Kombination mit Nutzung solarer Energien
- Beschränkung der Flächenversiegelung über § 19 Abs. 3 Sätze 2-4 BauNVO hinaus
- Vorgaben für die gärtnerische Gestaltung zur Vermeidung von sogenannten Steingärten
- Nutzung von Nahwärmenetzen mit Anschlusszwang für warme und/oder sog. kalte Wärme (gemeinsame Niedertemperatur Wärmequelle für Wärmepumpen)
- Regelungen zur Förderung von Ladepunkten für elektrische Fahrzeuge
- Autofreie Baugebiete

Durch Zusammentragen von bestehenden Beispielen und Nutzung der entsprechenden Verbände und Institutionen (Gemeinde- und Städtebund, Energieagentur, etc.) sollte es möglich sein, die Ausarbeitung im Rahmen weniger Personenwochen mit eigenem Personal zu decken.

22.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	21.10.2019	öffentlich
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: " Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 10.10.2019 unter dem vorstehenden Titel folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung im Kreistag gestellt:

„Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, alle Dachflächen auf kreiseigenen Gebäuden auf die Eignung zu Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu untersuchen, mit dem Ziel die jeweils größtmögliche wirtschaftlich realisierbare PV Leistung zu ermitteln (zusätzlich zu bestehenden Anlagen, sofern vorhanden):

- *Screening der Dachflächen (Ertrag, Dacheindeckung, prinzipielle Eignung)*
- *Ermittlung von Statik und Netzverträglichkeit zunächst für die Top 5*

Auf den als geeignet befundenen Dachflächen soll grundsätzlich:

- *der Kreis selber in PV Anlagen investieren sofern dies für den Kreis mindestens wirtschaftlich neutral ist*
- *die Errichtung von PV Anlagen durch Dritte ermöglicht werden, sofern der Kreis nicht selber investieren möchte. Hierbei sind Investoren zu bevorzugen, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen.*

Gebäude, die von Zweckverbänden mit Beteiligung des Kreises genutzt werden, sollen in die Untersuchung einbezogen werden. Hier bemüht sich der Kreis um eine Einigung mit den entsprechenden Partnern.

Im Haushalt für 2020 werden hierfür vorsorglich 200 000 Euro eingestellt. Die einzelnen Investitionen werden dem Kreistag im Rahmen der finanziellen Zuständigkeiten zur Entscheidung vorgelegt.“

Aus Sicht der Bauverwaltung ist dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Jahr 2006 wurde durch den damaligen Fachbereich „Kreiseigener Hochbau“ der Abt. „Bauen und Umwelt“ das Potenzial für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden im unmittelbaren Eigentum des Landkreises (d.h. ohne die von Zweckverbänden betriebenen Gesamtschulen und ohne die Mietobjekte Pfaffstraße und Altenhof) erstmals untersucht.

Vor dem Hintergrund der damaligen Problematik „wirtschaftliche Betätigung der Kreise“ nach der Landkreisordnung (LKO) wurde der direkte Betrieb durch den Landkreis ausgeschlossen und stattdessen mit der Westpfälzischen Ver- und Entsorgungsgesellschaft (WVE) GmbH Kaiserslautern vertraglich ein Verpachtungsmodell vereinbart.

In Zusammenarbeit mit der WVE wurden die Dächer sämtlicher Liegenschaften auf ihre solar- und bautechnische Eignung für die Belegung mit Photovoltaik geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass nicht alle solar geeigneten Dachflächen belegt werden konnten. Dies betraf insbesondere das Hauptgebäude des Reichswald-Gymnasiums in Ramstein-Miesenbach, dessen Dachkonstruktion (es handelt sich um einen Holzbau) die zusätzlichen Lasten einer PV-Anlage nicht hätte aufnehmen können, aber auch das Gebäude der Jakob-Weber-Schule, welches unter Denkmalschutz steht.

Alle solar und technisch geeigneten Flächen wurden von der WVE mit PV-Anlagen belegt, die sie zum Betrieb an Dritte weitergegeben hat. Der Landkreis erhält für jede Anlage einen ertragsunabhängigen monatlich zu entrichtenden Pachtzins.

Die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gebäude der Kreisverwaltung in der Lauterstraße konnte auf Grund der Vorgaben der städtischen Denkmalschutzbehörde zum damaligen Zeitpunkt noch nicht verwirklicht werden. Als Ausschlusskriterium wurde die Sichtbarkeit der aufgeständerten PV-Anlage angeführt, die dem Gesamteindruck des Baudenkmals unzutraglich sei.

Nach erneuten Untersuchungen und Klärungen hinsichtlich einer Anlagengestaltung mit einem flacheren Winkel der Solarpaneel-Trägerpulte konnte im Jahr 2013 doch noch eine Verständigung mit der Denkmalschutzbehörde dahingehend erreicht werden, dass das Dach des Hauptgebäudes mit einer PV-Anlage belegt werden konnte. Das Seitengebäude schied aus Gründen des Denkmalschutzes (Sichtbarkeit der PV-Anlage wegen deutlich niedrigerer Gebäudehöhe) nach wie vor aus.

Da die Stromerträge dieser PV-Anlage vollständig für den Eigenverbrauch des Gebäudes genutzt werden können, und eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zwar technisch möglich ist, in der Praxis aber nicht erfolgt, konnte die Anlage in Trägerschaft des Landkreises errichtet werden.

Die Kenndaten und die Laufzeiten aller PV-Anlagen auf kreiseigenen Gebäuden sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Übersicht über die PV-Anlagen auf kreiseigenen Gebäuden des Landkreises Kaiserslautern				
Gebäude	Betreiber	Leistung	Errichtung	Laufzeit
Kreisverwaltungsgebäude	Eigenregie	40 kWp	2013	2033
Sickingen-Gymnasium Landstuhl Schulgebäude und Sporthalle	Verpachtet	90 kWp	2006	2027
Reichswald-Gymnasium (Schulgebäude) Ramstein-Miesenbach	Verpachtet	100 kWp	2006	2027
Reichswald-Gymnasium (Sporthalle) Ramstein-Miesenbach	Verpachtet	150 kWp	2006	2027
Berufsbildende Schule Landstuhl Schulgebäude	Verpachtet	60 kWp	2006	2027

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Erläuterungen und Übersicht zu den PV-Anlagen auf kreiseigenen Gebäuden des Landkreises Kaiserslautern zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Gez.

Karl-Ludwig Kusche
Abteilungsleiter

Anlage/n:

20191010_Gruenen-Antrag_PV auf kreiseigenen Gebäuden

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An
Landrat Ralf Leßmeister
Burgstr. 11
Kaiserslautern

Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

Jochen Marwede
Fraktionsvorsitzender
Tel.: +49 (177) 62 99 082
Jochen.marwede@gmail.com

Doris Siegfried
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Tel.: +49 (6374) 5432
doris.siegfried@gmx.de

Dr. Eike Heinicke
Jutta Neißer

Leixlip, Irland, 10.10.2019

Betreff: Antrag Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen zu Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden. Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, alle Dachflächen auf kreiseigenen Gebäuden auf die Eignung zu Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu untersuchen, mit dem Ziel die jeweils größtmögliche wirtschaftlich realisierbare PV Leistung zu ermitteln (zusätzlich zu bestehenden Anlagen, sofern vorhanden):

- Screening der Dachflächen (Ertrag, Dacheindeckung, prinzipielle Eignung)
- Ermittlung von Statik und Netzverträglichkeit zunächst für die Top 5

Auf den als geeignet befundenen Dachflächen soll grundsätzlich:

- der Kreis selber in PV Anlagen investieren sofern dies für den Kreis mindestens wirtschaftlich neutral ist
- die Errichtung von PV Anlagen durch Dritte ermöglicht werden, sofern der Kreis nicht selber investieren möchte. Hierbei sind Investoren zu bevorzugen, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen.

Gebäude, die von Zweckverbänden mit Beteiligung des Kreises genutzt werden, sollen in die Untersuchung einbezogen werden. Hier bemüht sich der Kreis um eine Einigung mit den entsprechenden Partnern.

Im Haushalt für 2020 werden hierfür vorsorglich 200 000 Euro eingestellt. Die einzelnen Investitionen werden dem Kreistag im Rahmen der finanziellen Zuständigkeiten zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung

Die Notwendigkeit eines zügigen Klimaschutzes wurde bereits an anderer Stelle ausführlich begründet.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden ist häufig eine wirtschaftlich positive Investition mit großer Vorbildwirkung für Bürger und Betriebe. Solange diese Investition für den Kreis mindestens wirtschaftlich neutral ist, bekommt man den Klimaschutzaspekt kostenlos dazu. Eine Zustimmung der ADD sollte zu erwarten sein wenn das Projekt wirtschaftlich tragfähig ist, und somit die finanzielle Lage des Kreises nicht negativ beeinflusst.

Durch eine gute Übereinstimmung von Nutzungsstunden und Solarertrag lassen sich insbesondere bei Schulen und Verwaltungsgebäuden hohe Deckungsgrade erzielen. Typischerweise können 50 bis 60% des Strombedarfs direkt aus zeitgleicher PV Erzeugung gedeckt werden. Überschüssiger Strom kann eingespeist werden. In der Regel ist eine bilanzielle Überdeckung des Strombedarfs zu erreichen. Das Ausbauziel des Bundes wurde auf über 90 GWp angehoben. Es ist anzunehmen, dass weiterhin Bedingungen geschaffen werden, die eine auskömmliche Rendite für PV Investitionen ermöglicht.

Es sollte möglich sein, eine erste Beurteilung im Rahmen weniger Personenwochen mit eigenem Personal zu decken. Die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen stellt dabei gerne (kostenlos) beratende Expertise bereit.

Die Installation von PV Anlagen auf eigenen Gebäuden ist eine Maßnahme, die in praktisch allen Klimaschutzkonzepten als Maßnahme mit hohem Potential ermittelt wird. Es ist daher wenig sinnvoll, mit dieser Maßnahme auf das geplante Klimaschutzkonzept zu warten.